

ASPE-News

Newsletter Artenschutz

Nr. 2 Mai 2018

www.aspe-institut.de

Zunächst ein wichtiger Hinweis in eigener Sache:

In den letzten Wochen wurden Sie von uns bereits per Mail informiert, dass Sie dem Erhalt unseres Newsletters erneut zustimmen müssen. Falls Sie Ihre Zustimmung bisher noch nicht gegeben haben, bitten wir Sie dies umgehend nachzuholen!

Wir freuen uns, dass Sie an unserem Newsletter „ASPE-News“ interessiert sind.

Aufgrund der neuen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) dürfen wir Sie ab dem 25. Mai 2018 allerdings nur noch aktiv informieren, wenn Sie uns vorab Ihre erneute ausdrückliche Zustimmung dazu gegeben haben.

Wollen Sie auch zukünftig auf dem Laufenden bleiben und über Neuigkeiten im Artenschutz, Fortbildungen und sonstige wichtige Termine?

Dann geben Sie uns jetzt Ihre Einwilligung, um keine wichtigen Informationen zu verpassen.

Klicken Sie hier:

[http://Einwilligung geben](http://Einwilligung%20geben)

Wir würden uns freuen, weiterhin mit Ihnen in Kontakt zu bleiben.

Hinweis: Ihre Einwilligung können Sie natürlich jederzeit widerrufen.

Näheres zur Datenschutzgrundverordnung DS-GVO (gültig ab 25. Mai 2018)

Welche Auswirkungen hat diese neue EU-Verordnung zum Datenschutz und wie betreffen sie unsere Anwender?

von Renate Gebhardt-Brinkhaus

Durch die Einführung der Datenschutz-Grundverordnung, kurz DSGVO, sollen die persönlichen Daten von Privatpersonen besser geschützt werden.

In der Presse wurden bereits zahlreiche Schwerpunkte der Verordnung in Bezug auf Google, Twitter, Facebook und andere soziale Netzwerke dargestellt und wie die Konzerne darauf reagiert haben.

Auch in ASPE mussten nun an verschiedenen Arbeitsschritten Protokolle eingefügt werden, die Veränderungen und dazugehörige Daten registrieren und nachvollziehbar machen.

Gleichzeitig müssen nun gesonderte Datenschutzvereinbarungen mit unseren Anwendern geschlossen werden.

In der Regel bekommen wir diese Vereinbarungen von den Rechtsabteilungen unserer Anwender automatisch zur Unterschrift vorgelegt.

Hintergrund, warum diese Vereinbarung geschlossen werden muss, ist zum einen

- die Bearbeitung Ihrer Probleme durch unsere Hotline. Insbesondere wenn sich unsere Mitarbeiter über TeamViewer mit den Arbeitsplätzen unserer Anwender verbinden und dort direkt vor den Augen des Users Korrekturen durchführen oder Erklärungen abgeben. In diesem Fall ist es möglich, dass unsere Mitarbeiter personenbezogene Daten wie Name und Adresse eines Tierhalters sehen.

zum anderen

- es kommt immer wieder vor, dass Daten unserer Anwender konvertiert oder migriert werden müssen. Dies stellt eine sogenannte „Auftragsdatenverarbeitung“ dar, für die eine spezielle Vereinbarung in Form eines Vertrages zwischen der beauftragenden Behörde und der ASPE-Institut GmbH, geschlossen werden muss. Grund ist auch hier, dass in den Datenbeständen von ASPE vorwiegend personenbezogene Daten verarbeitet und gespeichert werden. Dies bedarf ab dem 25.Mai 2018 des gesonderten „Vertrages zur Auftragsdatenverarbeitung“.

Wir haben uns von der Kanzlei [Kramer & Partner Rechtsanwälte mbB](#) in Hamburg einen speziellen Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung anfertigen lassen und senden ihn gerne unseren Usern zu, sofern nicht die jeweilige Rechtsabteilung bereits eigene Vertragsentwürfe angefertigt hat.

Bitte melden Sie sich diesbezüglich bei unserer Hotline, falls Sie unseren Service in Anspruch nehmen möchten!

Software. Workshops. Gutachten.

Das Funkkolleg „Biologie und Ethik“ hat einen sehr guten und kontroversen Podcast zu folgendem Thema verfasst:

„Tierschutz? Artenschutz? Naturschutz? Werte im Konflikt“

Seltene Schmetterlingsarten wollen wir schützen, aber invasive Arten wie die Nutria oder die amerikanische Wasserkrebse sollen sich nach Ansicht der EU und mancher Naturschützer nicht weiter ausbreiten – weil sie andere Arten verdrängen und unser Ökosystem negativ beeinträchtigen können.

Wir plädieren für den Klimaschutz, gleichzeitig aber sind beispielsweise Greifvögel und andere Tierarten durch die großen Windkraftanlagen bedroht. Diese

und viele andere Beispiele zeigen, dass zwischen Tierschutz, Artenschutz und Naturschutz Konflikte bestehen. Im Kern geht es dabei immer um die Frage: Welche Natur wollen wir?“

Quelle: <https://funkkolleg-biologie.de/themen/20-tierschutz-artenschutz-naturschutz-werte-im-konflikt/>

Interessante Neuigkeiten des NABU zum Thema internationaler Artenschutz:

Neue Studie bestätigt: EU-Importverbot für Wildvögel zeigt Wirkung. Verbot muss auf andere Artengruppen und Erdteile ausgeweitet werden

Eine neue Studie belegt, dass der weltweite Handel mit Wildvögeln um etwa 90 Prozent zurückging, nachdem die EU 2005 den Import von Wildvögeln verboten hat. Für dieses Verbot hatte sich der NABU gemeinsam mit BirdLife International intensiv eingesetzt.



Graupapagei - Foto: Ken Schwarz



Balistar - Foto: Tom Kirschey



Hirtenmaina (Hirtenstar) - Foto: Frank Derer

04. Dezember 2017 - In der am 22. November in der Zeitschrift „Science Advances“ veröffentlichten Studie werten Wissenschaftler der Universität Kopenhagen und der Universität Porto Handelsstatistiken des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (CITES) der Jahre 1995 bis 2011 aus. Darin werden alle grenzüberschreitenden legalen Transporte von 1.700 Vogelarten erfasst, deren Handel nach CITES genehmigt und registriert werden muss. Demnach ging das jährliche weltweite Handelsvolumen aus der Natur entnommener Vögel dieser Arten seit dem Einfuhrverbot in die EU von 1,3 Millionen auf 130.000 zurück. Von weiteren 900 Vogelarten weiß man, dass auch sie gehandelt werden. Bei ihnen ist ein ähnlicher Rückgang anzunehmen.

Der weltweite Handel mit wild lebenden Tierarten, hat sowohl im Herkunftsland als auch im Einfuhrland Konsequenzen: Im Land, in dem die Tiere gefangen werden, kann es zur Gefährdung oder zum Aussterben der betroffenen Art kommen. So sind Vögel wie der Afrikanische Graupapagei nachweislich durch den Käfigvogelhandel gefährdet, der weiße Bali-Star wurde durch den Käfigvogelhandel in freier Natur sogar bereits ausgerottet. Im Einfuhrland kann es zur Verbreitung exotischer und invasiver Arten und zur Einschleppung neuer Krankheitserreger kommen. So konnte sich zum Beispiel der aus Indien stammende Hirten-Maina in vielen Teilen der Welt festsetzen und dort einheimische Arten verdrängen. Die Studie zeigt, dass der internationale Vogelhandel eine der Hauptursache für die Verbreitung exotischer Vogelarten auf der ganzen Welt ist.

Die EU beziehungsweise ihre Mitgliedstaaten galten bis 2005 als wichtigster Abnahme-Markt für Wildvögel, die meistgehandelte Tiergruppe der Welt, und damit als einer der „Motoren“ des weltweiten Handels. Einfuhren allein nach Belgien, Italien, die Niederlande, Portugal und Spanien machten zwei Drittel des weltweiten Vogelhandels aus. Die Vögel stammten hauptsächlich aus Westafrika, 70 Prozent der exportierten Vögel kamen aus Guinea, Mali und dem Senegal.

Ein massiver Ausbruch der Vogelgrippe im Jahr 2003, bei dem auch importierte Papageien als mögliche Infektionsherde identifiziert wurden, lieferte die Gelegenheit, den von NABU und BirdLife International schon lange geforderten Importstopp für Wildfänge im Jahr 2005 für die gesamte EU durchzusetzen. Der zunächst lediglich aus Seuchenschutzgründen temporär verhängte Bann wurde 2007 auch aus Gründen des Artenschutzes und zur Vermeidung der Einschleppung invasiver Arten in ein dauerhaftes Verbot überführt. Seitdem schützt die EU nicht nur seine heimische Vogelwelt durch die seit 1979 geltende EU-Vogelschutzrichtlinie vor dem Fang für die Käfighaltung, sondern auch die Vogelarten anderer Erdteile vor unkontrollierter Ausbeutung für europäische Vogelhaltungen.

Die Autoren der neuen Studie fanden allerdings auch heraus, dass sich die weltweiten Routen des Vogelhandels seit dem EU-Verbot neu orientierten. So ist seitdem Lateinamerika der Hauptexporteur von Wildvögeln und Nordamerika der Hauptimporteur, zudem steigen die Importe nach Afrika und Südasien. Neue

Routen bedeuten neue Gefahren für die Verbreitung potentiell invasiver Arten und bergen das Potential, dass der Wildvogelhandel auf diesen neuen Routen wieder erstarben könnte.

Der NABU unterstützt daher die Forderung der Autoren, das regionale Importverbot der EU zu einem weltweiten Verbot auszuweiten. Das häufig vorgebrachte Argument gegen ein generelles Verbot grenzüberschreitenden Wildvogelhandels, dass nachhaltiger Handel einen Beitrag zum Schutz von Lebensräumen und den betroffenen Vogelarten im Herkunftsland leisten kann, stimmt zwar in der Theorie. Aber in der Realität ist es bisher nicht gelungen, auch nur ein einziges funktionierendes Beispiel zu finden oder zu erarbeiten. In speziellen Fällen sollten daher eher nachweislich nachhaltige Handelssysteme von speziellen Ausnahmeregelungen profitieren, als aufgrund dieser vagen Hoffnung dem unkontrollierten Handel freien Lauf zu lassen.

Ausweitung des Handelsverbotes auf andere Artengruppen



Feuersalamander - Foto: Wenzel Halla

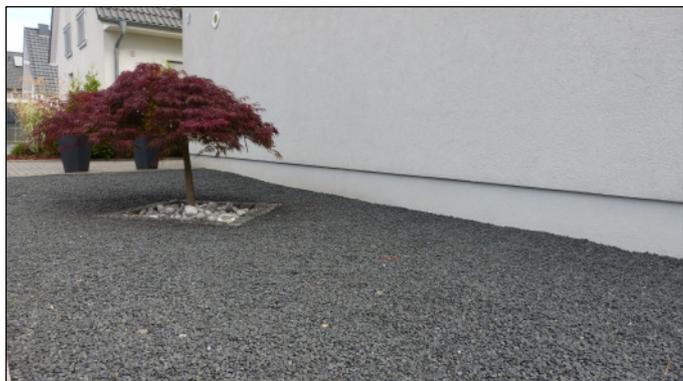
Der nun vorliegende Nachweis der Effektivität des EU-Importverbots für Wildvögel unterstützt zudem die Forderung von BirdLife International, NABU und andere Naturschutzorganisationen das Handelsverbot auch auf Wildfänge anderer Artengruppen, etwa Zierfische, Amphibien, Reptilien und Säugetiere auszuweiten. Ein solches Verbot ist unter anderem wichtig, um einheimische Amphibien vor gefährlichen neuartigen Krankheitserregern wie dem eingeschleppten tödlichen Salamanderpilz zu schützen, der bereits heute das Überleben unserer Feuersalamander gefährdet.

Nicht klären konnte die neue Studie die Frage, ob der bis dahin legale Vogelhandel seit dem EU-Verbot auf illegalen Wegen durchgeführt wird. Anzunehmen ist, dass dies zu einem kleineren Teil sicherlich der Fall ist und damit zu einem Anwachsen des bereits zuvor illegalen Handels mit bestimmten geschützten Arten beiträgt. Insgesamt kann aber davon ausgegangen werden, dass auch unter Berücksichtigung dieser Verlagerung in den Schwarzhandel, das Handelsvolumen insgesamt stark abgenommen hat. Umso wichtiger sind natürlich Anstrengungen gegen den illegalen Wildtierhandel. NABU und BirdLife unterstützen hierzu den bereits 2016 von der EU-Kommission beschlossenen Aktionsplan gegen Wildtierschmuggel und fordern vermehrte Anstrengungen, diesen Plan auch umzusetzen.

Quelle:

<https://www.nabu.de/news/2017/12/23581.html>

Manche nennen es die „gepflegte Ödnis im Vorgarten“ oder einfach nur „Gärten des Grauens“. Die Rede ist von Stein- und Splitterbeeten.



© Foto: Gisela Hermanns

Statt Blumen und Sträuchern dominieren in den Gärten immer mehr Beton, Steine und Kies. Dabei sind gerade auch kleine Grünflächen für die Artenvielfalt und das Stadtklima wichtig.

Dies hat sich wohl auch die Stadt Xanten gedacht und ist aktiv geworden im Kampf gegen das Veröden der Vorgärten.

Lesen Sie selbst den Artikel der Rheinischen Post vom 01.05.2018.

Die neue Vorschrift für den Vorgarten

Xanten. Ganz Deutschland klagt übers Bienensterben. Die Stadt Xanten wird nun tätig und ändert in den Bebauungsplänen ihre Festsetzungen für die Vorgärten. Der Nabu freut sich, ihm geht dieser Schritt aber noch nicht weit genug.

von Julia Lörcks

„In Marienbaum, auf dem ehemaligen Spielplatz an der Birgittenstraße, entsteht ein neues Baugebiet. Das ist bekannt. Vor Wochen wurden dort die alten Spielgeräte abgebaut. Am Donnerstag, 3. Mai, folgt im Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Umwelt der nächste Schritt: Der Bebauungsplan mit all seinen Bestandteilen soll als Satzung beschlossen werden.

Besonderes Augenmerk verdient dabei die Seite 19. Dort heißt es, um es mit einfachen Worten aufzudrücken: Die jeweiligen Vorgärten müssen bepflanzt, nur Gehwege und Stellflächen - und das auch nur in einem vertretbaren Maße - dürfen gepflastert oder bekiest werden.

Das ist neu, wie Xantens Stadtplanerin Christina Kutschaty auf Anfrage unserer Redaktion sagt. "Bisher stand in den Festsetzungen, dass die Flächen nicht versiegelt werden dürfen. Das war, wenn man sich die Baugebiete in Xanten anschaut, wohl nicht konkret genug. "Hier kam es zu Missverständnissen, was die Festsetzung betrifft."

Der Alpener Christian Chwallek, stellvertretender Vorsitzender des Naturschutzbundes (Nabu) NRW, ist etwas direkter. Er nennt es "Gärten des Grauens".

Gemeint sind die vielen "Steinwüsten in den Vorgärten", die nicht nur in den Xantener Baugebieten seit einigen Jahren immer mehr das Bild bestimmen. Für Chwallek sind sie eine Ursache für das Insektensterben, das deutschlandweit beklagt wird.

Dem möchte nun auch die Stadt Xanten entgegenwirken. "Auf der Chelsea Flower Show wurde einmal ein Trend vorgestellt. So haben wir es auch im Kurpark gemacht. Im Bibelgarten beispielsweise gibt es gegen das Unkraut einen Abstreuer, der schon im nächsten Jahr, wenn die Stauden sich entfaltet haben, nicht mehr zu sehen ist.

Die deutschen Grundstücksbesitzer machen es allerdings meist anders. Sie verlegen unter den Steinen eine Folie. Dadurch ist die Fläche hermetisch abgeriegelt. Es findet kein Austausch mehr zwischen Luft und Boden statt, kein Vogel kann dort einen Wurm picken, keine Biene Nektar saugen", erklärt Kutschaty. Ihrer Meinung nach passen die Steingärten auch nicht in die dörfliche Gestaltung, vor allem nicht nach Marienbaum. "Der Vorgarten ist ein halböffentlicher Raum, er sollte sich der Umgebung anpassen."

CDU-Fraktionschef Pankraz Gasseling, hauptberuflich Diplom-Ingenieur für Gartenbau und bei der Landwirtschaftskammer NRW, findet die neue Festsetzung im Bebauungsplan gut: "Das ist ein Schritt in die richtige Richtung. Ganz Deutschland spricht übers Bienensterben. Mit einem grünen Vorgarten kann jeder etwas dagegen tun."

Christian Chwallek sieht das genauso. Ihm geht die Festsetzung der Stadt, die auch für weitere Baugebiete gelten soll, allerdings noch nicht weit genug. "Ich hätte es noch besser gefunden, wenn in den grünordnerischen Verordnungen auch die heimischen Gewächse in den Fokus gestellt worden wären."

Quelle: https://rp-online.de/nrw/staedte/xanten/die-neue-vorschrift-fuer-den-vorgarten_aid-22263937

Hier noch ein paar „schöne“ Beispiele, die ich auf einer kleinen Tour durch ein Neubaugebiet in unserer Nähe gemacht habe:

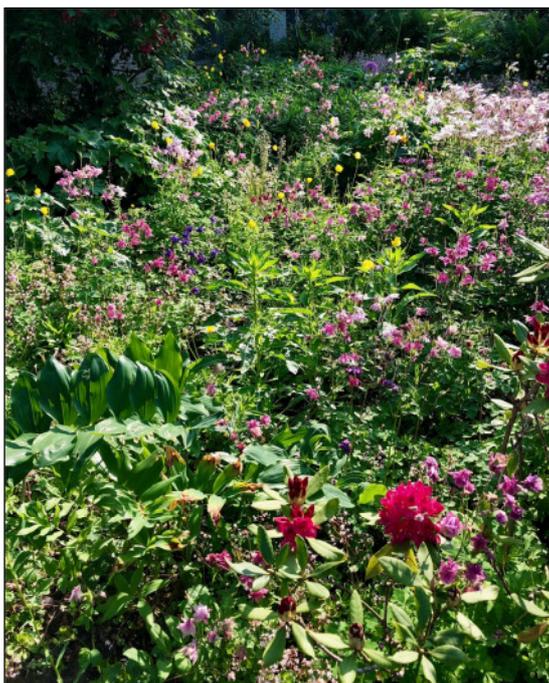


© Foto: Gisela Hermanns

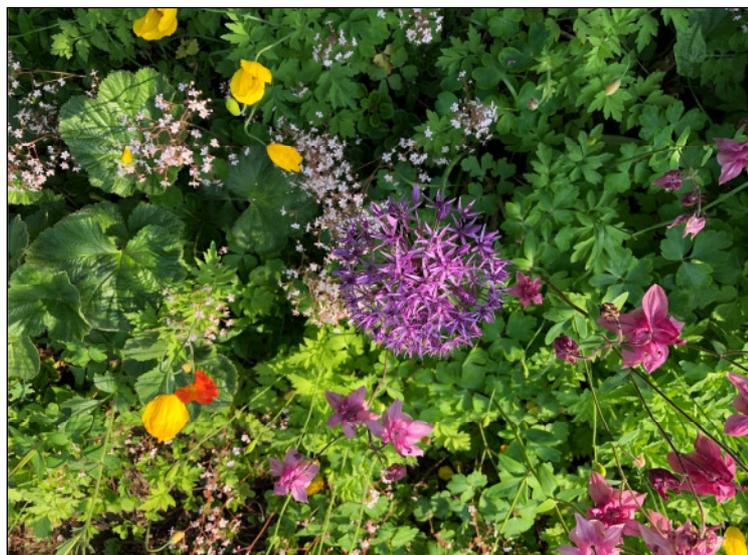


© Foto: Gisela Hermanns

Und hier wie es sein könnte...



© Foto: Gisela Hermanns



© Foto: Gisela Hermanns

Rechtsanwalt Dietrich Rössel beantwortet rechtliche Fragen zur Tierhaltung

Hier ein weiterer Artikel zu rechtlichen Fragen aus dem Themenkreis Tierhaltung und Artenschutz. Rechtsanwalt Dietrich Rössel aus Königstein im Taunus ist spezialisiert auf Tierrecht und hat sich bereit erklärt, uns laufend mit neuen Informationen zu versorgen. Die Artikel stammen aus Veröffentlichungen in den Zeitschriften Reptilia und Datz (Die Aquarienzeitschrift).

Kastrationszwang ist bei Qualzuchten rechtlich zulässig!



§ 11 b des Tierschutzgesetzes verbietet unter anderem – kurz zusammengefasst – die Zucht von Wirbeltieren, die aufgrund von erblichen züchterischen Veränderungen Schmerzen, Leiden oder Schäden ausgesetzt sind. Das Verwaltungsgericht Berlin (Urteil vom 23.09.2015, Az.: VG 24 K 202.14) hatte sich jetzt – nach Wissen des Verfassers war diese Frage bislang noch nicht Gegenstand eines Rechtsstreits – mit der Frage zu befassen, ob das Veterinäramt die Kastration der als Qualzucht eingestuft Tiere anordnen darf.

Das Gericht bejahte diese Frage: Wenn ein Tier durch die Zucht in erblichen Merkmalen so verändert sei, dass Schmerzen, Leiden oder Schäden auftraten, sei es als Qualzucht einzustufen und dürfe daher nicht weiter gezüchtet werden. Im konkret zu entscheidenden Fall war die Qualzuchteigenschaft des Tieres nach Einholung eines tierärztlichen Gutachtens zu bejahen. Dies führte nach Auffassung des Gerichts dazu,

dass die Behörde nach § 11 b Absatz 2 TierSchG befugt war, die Unfruchtbarmachung (Kastration) des als Qualzucht eingestuften Tieres anzuordnen. Da der Rechtsstreit von grundsätzlicher Bedeutung ist, wurde die Berufung zugelassen. ■

Rechtsanwalt Dietrich Rössel

Den Gesetzestext zu § 11b TierSchG finden Sie hier:
www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_11b.html

Zum Umfang der Aufklärungspflichten des Tierarztes



Das Oberlandesgericht Hamm (Az.: 26 U 95/14) hatte kürzlich über die Frage zu entscheiden, in welchem Umfang ein Tierarzt vor Aufnahme einer Behandlung zur Aufklärung über Behandlungsrisiken verpflichtet ist.

Der Tierarzt hatte bei der Behandlung eines erkrankten Tieres die Wahl zwischen einer schnellen, aber (hier wegen des Narkoserisikos) besonders risikobehafteten Behandlungsmethode und einer langwierigeren Methode, die aber für das

Tier nicht so riskant war. Ohne den Tierbesitzer über die verschiedenen Behandlungsmöglichkeiten aufzuklären, entschied er sich für die riskantere Methode. Das Tier überlebte die Narkose nicht.

Der Tierarzt wurde von den – nunmehr ehemaligen – Besitzern des behandelten Tieres auf Schadensersatz verklagt und auch verurteilt. Seine Beratungs- und Aufklärungspflicht gehe zwar nicht so weit wie die eines Humanmediziners. Er sei, so das Gericht, allerdings zur Aufklärung des Tierhalters verpflichtet, wenn eine Behandlung besonders risikoreich sei. In diesem Falle müsse er auf sicherere Alternativen hinweisen, auch wenn diese langwieriger seien. Dem Eigentümer des Tieres dürfe die Möglichkeit, sich zwischen diesen verschiedenen Behandlungswegen zu entscheiden, nicht durch mangelnde Aufklärung genommen werden. Sei er nur über die später schadensauslösende Behandlungsmethode informiert worden, habe er die Entscheidungsmöglichkeit nicht gehabt. Eine solche mangelnde Aufklärung des Tierarztes löse seine Verpflichtung zum Schadensersatz aus. ■

Rechtsanwalt Dietrich Rössel

REPTILIA 21(1), 2016: 17

Tipps und Kniffe:

von Gisela Hermanns

Spalten fixieren in der Listenansicht

Wenn Sie in der Liste arbeiten um z.B. Datensätze zu kontrollieren, ist es oft schwierig, den Überblick zu behalten. Für solche Fälle ist es praktisch, dass man Spalten fixieren kann, so dass z.B. die ersten beiden Spalten immer angezeigt werden, auch wenn man in der Liste nach rechts scrollt. Die meisten Anwenderinnen und Anwender kennen diese Funktion aus MS-Excel. Heute möchte ich Ihnen heute einmal zeigen, wie das in der ASPE-Management Application geht.

Sie öffnen Ihre Vorgänge über Individuen und lassen sich diese in der Liste anzeigen.

Halter: Mustermann K.												
Liste	Cites	Melde	Zucht	Kartei	Wiedervorlage / Journal	Foto - Dokumentation	Dokumente					
Vorgang-Ident	C	M	Z	Halter	Wissenschaftlicher Artname	Üblicher Artname	Ablauf der CITES	Ende des Vorgangs	Ringnummer	Geschlecht	Be	
5137	X	X		Mustermann	Testudo hermanni	Griechische Landschildkröte		w	10	
5082		X		Muster...	Testudo hermanni	Griechische Landschildkröte		u	25	
5079	X	X		Muster...	Testudo hermanni	Griechische Landschildkröte		m	07	

Nun klicken Sie die Spalte an, bis zu der die Spalten fixiert werden sollen. Achten Sie bitte darauf, dass die entsprechende Spalte aktiv ist (blau markiert). In meinem Beispiel ist das die Spalte „Üblicher Artname“. Mit einem Klick mit der rechten Maustaste öffnet sich das Kontextmenü.

Aus Ablage holen
In Ablage verschieben
Neue 'Cites'-Nummer
Neue Melde-Nummer
Neue Zucht-Nummer
Spalte "Üblicher Artname" fixieren
Abbrechen

Hier wählen Sie den Eintrag „Spalte...fixieren“. Wenn Sie nun nach rechts scrollen, sehen Sie, dass die Spalten immer eingeblendet sind.

Halter: Mustermann K.												
Liste	Cites	Melde	Zucht	Kartei	Wiedervorlage / Journal	Foto - Dokumentation	Dokumente					
Vorgang-Ident	C	M	Z	Halter	Wissenschaftlicher Artname	Üblicher Artname	Ringnummer	Geschlecht	Besitz seit	CITES - Nummer	Chip-Nummer	Melde-Nr.
5137	X	X		Mustermann	Testudo hermanni	Griechische Land...		w	10.01.2005	DE-XX-101007216		MELDE-RE...
5082		X		Muster...	Testudo hermanni	Griechische Land...		u	25.01.2006			
5079	X	X		Muster...	Testudo hermanni	Griechische Land...		m	07.02.2006	DE-XX-180515-63		

Um die Fixierung wieder aufzuheben, machen Sie erneut einen Rechtsklick mit der Maus und wählen aus dem Kontextmenü den Eintrag „Fixierung aufheben“ aus.

Bis zum nächsten Mal

Ihre *Gisela Hermanns*

Aktuelle Seminartermine:

ASPE-Institut

- **Newcomer-Startschulung** 12. September 2018 in Erfurt
- **Next Step** 13. September 2018 in Erfurt

- **Newcomer-Startschulung** 19. September 2018 in Darmstadt
- **Next Step** 20. September 2018 in Darmstadt

- **Fachschulung** 26. September 2018 in Recklinghausen
Einführung in das Artenschutzrecht

Wir bieten auch individuelle Schulungen für Kleingruppen in unserem eigenen Schulungsraum an. Bei Interesse können Sie uns gerne ansprechen.

Alle Informationen zu unseren Schulungen finden Sie auch auf unserer Homepage unter <http://www.aspe.biz/workshop.php>

Artenschutzzentrum Metelen

- **Anfängerkurs Artenschutzvollzug** 06.–08. November 2018

Informationen zu den Veranstaltungen im Artenschutzzentrum Metelen des Lanuv finden Sie hier: <https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/artenschutzzentrum-metelen/fortbildungen/>

Natur- und Umweltschutzakademie NRW

Informationen zu den Veranstaltungen der Natur- und Umweltschutz-Akademie NRW (NUA) finden Sie hier: <http://www.nua.nrw.de/veranstaltungen/>

Literaturempfehlung:

Achtung! Neu überarbeitete Fassung:

1. Gebhardt-Brinkhaus, Renate: Überblick über die gesetzlichen Regelungen zur Gift- und Gefahrtierhaltung in den einzelnen Bundesländern. Recklinghausen, Januar 2018. Download unter:

<http://www.aspe.biz/downloads.php>

Neue überarbeitete Zusammenstellung aller Gesetze, Tierlisten sowie weitere Informationen für jedes einzelne Bundesland, Stand Januar 2018.

2. Gebhardt-Brinkhaus, Renate: Artenschutzgutachten in der Praxis. Recklinghausen, Mai 2014.

Download unter: <http://www.aspe.biz/aktuell.php>

Was bedeutet es, wenn die Behörde ein Artenschutzgutachten fordert? Wie geht das vor sich? Welche Untersuchungen müssen durchgeführt werden? Diese und viele weitere Fragen beantwortet Ihnen unsere Präsentation.

3. Gebhardt-Brinkhaus, Renate: Rechtliche Regelungen zu Tiergehegen sämtlicher Bundesländer. März 2015. Download unter: <http://www.aspe.biz/aktuell.php>

Die Genehmigungspflichten und –voraussetzungen sind in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt. Hier sind alle Länderregelungen einzeln aufgelistet und synoptisch zusammengefasst dargestellt.

4. LANUV-Info 39: Blühende Vielfalt am Wegesrand. Praxis-Leitfaden für artenreiche Weg- und Feldraine

http://wegraine.naturschutzinformationen.nrw.de/wegraine/web/babel/media/p-Broschuere_Wegrain_mit%20links.pdf

5. Zobel, Stefan: Gefährliche Tiere im Feuerwehreinsatz. Erschienen in der Serie „Besondere Gefahrenlagen“ im Kohlhammer-Verlag. ISBN 978-2-17-031095-7, 13,00 €

Eine Buchbesprechung finden Sie in der aktuellen Ausgabe 02/2017 des Vereinsmagazins der Auffangstation für Reptilien, München e.V. „Wissen schützt Tiere“.

Info:

Für den Fall, dass **Elfenbein** datiert werden muss, gibt es drei vom Bundesamt für Naturschutz zugelassene Stellen, die mittels Radiocarbonanalyse das genaue Alter feststellen können. Dies sind:

1. Universität Regensburg

2. Antiques analytics, Im Brehwinkel 1, 65817 Eppstein, Tel.: 06198/576070

www.a-analytics.de.

3. Christian-Albrechts-Universität Kiel, Dr. Matthias Hüls, Leibniz Labor für Altersbestimmung und Isotopenforschung, Max Eyth-Str. 11-13, 24118 Kiel, Tel.: 0049 431 880 7391.

E-Mail: mhuels@leibniz.uni-kiel.de

Zum Schluss eine Bitte in eigener Sache:

Teilen Sie uns Ihre Meinung mit! Wir freuen uns über jede Zuschrift, auch über Kritik. Wir möchten lernen! Oder senden Sie uns einen Beitrag, den wir im nächsten Newsletter veröffentlichen können.

Wir möchten für alle Interessierten eine Plattform bieten, Ihre Informationen und Erfahrungen mitzuteilen.

Wenn Sie einen **Link zu Ihrer Website** auf unserer Homepage haben möchten, bitte informieren Sie uns.

Unser **Terminkalender** steht Ihnen selbstverständlich auch für Ihre Veranstaltungen zur Verfügung. Bitte teilen Sie uns mit, was wir für Sie veröffentlichen sollen.

Wenn Ihnen dieser Newsletter gefallen hat, senden Sie ihn bitte weiter an Kollegen, Vorgesetzte oder Bekannte.

Ihre

Renate Gebhardt-Brinkhaus



Impressum:

Herausgeber

ASPE-Institut GmbH
 Blitzkuhlenstr. 21
 45659 Recklinghausen
 Tel.: 02361/ 108296
 Fax: 032221/ 302433
 E-Mail: info@aspe.biz

www.aspe.biz
www.aspe-institut.de
www.facebook.com/ASPEInstitutGmbH

Geschäftsführung:

Renate Gebhardt-Brinkhaus

Amtsgericht Recklinghausen
 HRB: 2473

DE 126341160

ViSdP:
 Renate Gebhardt-Brinkhaus

Redaktion & Layout:
 Renate Gebhardt-Brinkhaus

Haftungsausschluss: Wir übernehmen keine Haftung für die Inhalte externer Links. Die Verantwortung für die Inhalte der verlinkten Seiten obliegt ausschließlich den Betreibern dieser Seiten.

© Copyright ASPE-Institut GmbH